

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung vom 12.03.2012	§§	Feuerwehrsatzung vom
	Feuersicherheitsdienstes.		Brandsicherheitswache.
3	Aufgabenbezogene Sondereinheit	3	unverändert
4	Aufnahme in die Feuerwehr	4	unverändert
5	Beendigung des Feuerwehrdienstes (1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr <ol style="list-style-type: none"> 1. die Probezeit nicht bestehen, 2. während oder mit Ablauf der Probezeit den Austritt erklären, 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben, 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind, 5. das 65. Lebensjahr vollendet haben, 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden oder 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. 	5	Beendigung des Feuerwehrdienstes

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung vom 12.03.2012	§§	Feuerwehrsatzung vom
	<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind auf ihre Anträge von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nach § 8 Abs. 3 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten, 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, 3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder 4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen. <p>In den Fällen der Nummern 3 und 4 können die Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihre Anträge entlassen werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören.</p> <p>(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Kommandantin oder den Kommandanten der Abteilung bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandant einzureichen.</p> <p>(4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen eines Monats der Kommandantin oder dem Kommandanten der Abteilung schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, 		

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung vom 12.03.2012	§§	Feuerwehrsatzung vom
	<p>3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder</p> <p>4. wenn deren Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.</p> <p>Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.</p> <p>(7) Der Dienstausweis und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert sofort abzugeben.</p> <p>(8) Bei Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.</p>		<p>(7) Der Dienstausweis, die Dienstkleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert sofort abzugeben.</p>
6	<p>Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben außerdem das Recht, ihre Abteilungskommandantin oder ihren Abteilungskommandanten, eine Stellvertretung und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.</p>	6	<p>Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr</p>

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung vom 12.03.2012	§§	Feuerwehrsatzung vom
	<p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.</p> <p>(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.</p> <p>(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden, 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist und 8. im Dienst sowie mit Zustimmung des Feuerwehrkommandanten 		

§§	Bisherige Fassung Feuerwehrsatzung vom 12.03.2012	§§	Neue Fassung Feuerwehrsatzung vom
	<p>oder des Abteilungskommandanten bei besonderen, im Interesse der Feuerwehr liegenden Anlässen die Feuerwehruniform zu tragen.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einem Monat der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten über die jeweilige Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und bei eingeteilten Sicherheitswachdiensten und Bereitschaftsdiensten selbst für eine Vertretung zu sorgen.</p> <p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.</p> <p>(8) Sind ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> <p>(9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes</p>		<p>(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandanten vorübergehend von deren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p> <p>(9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegende Dienstpflichten, kann ihnen die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes</p>

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung vom 12.03.2012	§§	Feuerwehrsatzung vom
	entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.		entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.
7	Jugendfeuerwehr	7	unverändert
8	<p>Altersabteilung</p> <p>(1) Bei der Feuerwehr sind Altersgruppen gebildet. Die Altersgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr. Die Altersabteilung wird von der Leitung der Altersabteilung und deren Stellvertretung geleitet.</p> <p>(2) In die Altersabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.</p> <p>(3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder 30 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).</p> <p>Ebenso kann der Feuerwehrausschuss auf ihren Antrag Angehörige der Musikabteilung, die das 55. Lebensjahr vollendet oder 30 Jahre Dienst im Musik- oder Spielmannszug geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Musikabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.</p> <p>(4) Die Leitung der Altersabteilung und deren Stellvertretung werden von den Angehörigen der Altersgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.</p>	8	<p>Altersabteilung</p> <p>(2) In die Altersabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Feuerwehr-Uniform übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.</p> <p>(3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder 30 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, unter Belassung der Feuerwehr-Uniform aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).</p> <p>Ebenso kann der Feuerwehrausschuss auf ihren Antrag Angehörige der Musikabteilung, die das 55. Lebensjahr vollendet oder 30 Jahre Dienst im Musik- oder Spielmannszug geleistet haben, unter Belassung der Feuerwehr-Uniform aus der Musikabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.</p>

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung vom 12.03.2012	§§	Feuerwehrsatzung vom
	<p>(5) Die Leitung der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Altersabteilung verantwortlich und unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie wird von der stellvertretenden Leitung der Altersabteilung unterstützt und in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>(6) Jede Altersgruppe wird von der Obfrau oder dem Obmann der Altersgruppe geleitet. Für die Leiterinnen oder den Leiter der Altersgruppen gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.</p> <p>(7) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten mit ihrem Einverständnis im Einvernehmen mit der Leitung der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.</p> <p>(8) Bei der Altersabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehört die Leitung der Altersabteilung und Stellvertretung sowie die Leitung der Altersgruppen an.</p>		
9	Musikabteilung	9	unverändert
10	Ehrenmitglieder	10	unverändert
11	Organe der Feuerwehr	11	unverändert
12	Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandantin/ Abteilungskommandant und Stellvertreter der Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant	12	unverändert
13	Unterführer/Unterführerin	13	unverändert

	Bisherige Fassung		Neue Fassung
§§	Feuerwehrsatzung vom 12.03.2012	§§	Feuerwehrsatzung vom
14	Schriftführung, Kassenverwaltung, Gerätewartin/Gerätewart	14	unverändert
15	Hauptberufliche Abteilung	15	unverändert
16	Feuerwehrausschuss	16	unverändert
17	Abteilungsausschüsse	17	unverändert
18	Hauptversammlung und Abteilungsversammlung	18	unverändert
19	Wahlen	19	unverändert
12	Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	20	unverändert
21	Versicherung	21	unverändert
22	Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 02.12.2002 außer Kraft.	22	Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.